

Eichgültigkeit von Elektrizitätszählern

Grundlage für die Verwendung von Elektrizitätszählern im geschäftlichen Verkehr in Deutschland ist das **Mess- und Eichgesetz(MessEG)** vom 31. Juli 2013 mit der **Mess- und Eichverordnung(MessEV)** vom 11. Dezember 2014.

Die eichrechtlichen Vorschriften regeln unter anderem die zulässigen **Fehlergrenzen** sowie die **Eichgültigkeit**.

Bei den Fehlergrenzen werden zwei Fälle unterschieden:

- 1.) Die **Eichfehlergrenze**, sie legt den erlaubten Fehlerbereich fest, der im Rahmen der Ersteichung des Gerätes unter Prüfbedingungen in einer staatlich anerkannten Prüf- stelle oder bei den Eichbehörden vorliegen darf.
- 2.) Die **Verkehrsfehlergrenze**, sie legt den erlaubten Fehlerbereich fest, der beim Ein- satz des Messgerätes in der Kundenanlage auftreten darf. Die Verkehrsfehlergrenze ist doppelt so groß, wie die Eichfehlergrenze.

Weiterhin regelt die Mess- und Eichverordnung die **Eichgültigkeit**.

Für Elektrizitätszähler mit Induktionsmesswerk (so genannte Ferrariszähler) die grundsätz- lich im Bereich der Haushaltskunden (Standardlastprofil) zum Einsatz kommen gilt eine Frist von **16 Jahren**, bei Elektrizitätszählern mit elektronischem Messwerk gilt eine Frist von **8 Jahren**. Vor Ablauf der Eichgültigkeit muss der Gerätebesitzer, in unserm Fall die ovag- NetzAG entscheiden welches Verfahren zur Verlängerung der Eichgültigkeit zur Anwendung kommen soll. Auch hier gilt es zwei Fälle zu unterscheiden:

- 1.) Ausbau der Messgeräte und Ersatz durch neue eichgültige Geräte.
- 2.) Verlängerung der Eichgültigkeit um jeweils 5 Jahre durch ein, durch das Mess- und Eichgesetz vorgegebenes **Stichprobenverfahren**.

Im Bereich der ovag Netz AG kommt das Stichprobenverfahren zur Anwendung. Das bedeu- tet, dass jeweils für eine festgelegte Menge von Zähler (ein sogenanntes Los) stellvertretend eine Anzahl von Prüflingen aus dem Netz ausgebaut und in einer staatlich anerkannten Prüf- stelle einem vorgeschriebenen Prüfverfahren unterzogen werden. Bestehen die Prüflinge die Überprüfung so verlängert sich die Eichgültigkeit für alle Zähler des Loses um 5 Jahre.

Durch diese Verfahren lässt sich erklären warum es im Netz der ovag Netz AG viele Zähler gibt, deren Ersteichung länger als 16 Jahre zurück liegt, diese aber trotzdem noch gültig geeicht sind.

Hat ein Kunde trotz alledem Zweifel an der Richtigkeit der Messung, so hat er das Recht gemäß §8 GVV eine **Befundprüfung** des Zählers bei einer **staatlich anerkannten Prüfstel- le** zu beantragen. Hierbei wird amtlich festgestellt, ob der Zähler die Verkehrsfehlergrenzen einhält. **Ist der Zähler in Ordnung muss der Kunde die Kosten tragen**, ansonsten trägt die Kosten der Messstellenbetreiber.

Um Richtigkeit der amtlichen Messung in den staatlich anerkannten Prüfstellen zu gewähr- leisten findet eine jährliche **Überprüfung durch die Landeseichdirektionen** statt. Hierbei wird eine sogenannte Rückführung der Prüfnormale (Prüfgeräte) auf die nationalen Normale der **Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB)** durchgeführt. Dadurch wird sicherge- stellt, dass in allen Prüfstellen für Elektrizitätsmessgeräte in Deutschland mit gleicher Genau- igkeit gemessen werden kann.

ovag Netz AG Hanauer Straße 9-13 61169 Friedberg Kontakt Telefon 06031 82-0 Telefax 06031 82-1332 E-Mail netznutzung@ovag-netz.de
Vorstand Rolf Gnadt, Peter-Hans Hög Vorsitzender des Aufsichtsrates Rainer Schwarz Sitz der Gesellschaft Friedberg (Hessen) Registergericht Friedberg HRB 6019
Bankverbindung IBAN DE52 5185 0079 0050 0777 13 BIC/SWIFT HELADEF1 FRI UST-ID DE 240803025 Gläubiger-ID DE97ZZZ00000012288